

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00185 vom 15. März 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-03-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2015.00185](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.00185)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00185 du 15 mars 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00185 del 15 marzo 2016

## Erwägungen

### E. 1.1

X.\_\_\_\_, geboren 1982, Mutter einer 2004 geborenen Tochter, lebt mit ihrer Tochter sowie ihren Eltern zusammen im gleichen Haushalt. Die Eltern der Versicherten meldeten diese erstmals am 25. Oktober 1998 unter Hinweis auf eine nur beschränkt benutzbare Hand bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 8/3). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, klärte die medizinische Situation (Urk. 8/2, Urk. 8/4-5) ab und erteilte der Versicherten daraufhin mit Verfügung vom 19. Februar 1999 (Urk. 8/7) Kostengutsprache für einen Einhändermaschinenschreibkurs. Nach weiteren Abklärungen (Urk. 8/10-12) gewährte sie der Versicherten mit Verfügung vom 18. August 1999 (Urk. 8/14) eine dreimonatige Abklärung im Hinblick auf eine allfällige Bürolehre im Y.\_\_\_\_. Da die Versicherte allerdings nicht an einer beruflichen Ausbildung interessiert war (vgl. Urk. 8/15, Urk. 8/17), wurde das Leistungsgesuch mit Verfügung vom 3

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.